

Satzung
über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze
in der Gemeinde Winsen (Aller), Landkreis Celle,
(Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG), beide in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Winsen (Aller) in einer Sitzung am 01. Juli 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Straßen

(1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege, Plätze, Brücken, und Durchgänge innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege und Parkflächen ohne Rücksicht auf ihre Befestigung sowie alle privaten Verkehrswege gleicher Art, auf denen ein öffentlicher Verkehr stattfindet. Der Straßenreinigung unterliegen auch die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

(2) Zu den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen im Sinne dieser Satzung gehört das Gemeindegebiet, soweit darin die Wohnhäuser und Betriebsgrundstücke nebst dazugehörigen Höfen, Wirtschaftsgebäuden und Hausgärten in einem räumlichen Zusammenhang liegen.

(3) Der Rat ermächtigt den Bürgermeister, die Grundstücke, die der Reinigungspflicht unterliegen, durch Umrandung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile in einer Karte auszuweisen und die Karte zu jedermanns Einsicht offen zu legen. Macht der Bürgermeister von der Ermächtigung Gebrauch, so ist auf die Offenlegung durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen und die Karte ständig etwaigen Veränderungen anzupassen. Dabei ist das Datum zu vermerken, von dem an durch Neuanlegung von Straßen oder aus anderen Gründen die Reinigungspflicht entsteht. Die Karte hat keine rechtsbegründende Wirkung.

§ 2
Grundstücksbegriff

Grundstücke im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Bezeichnung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz darstellt.

§ 3
Übertragung von Reinigungsaufgaben

(1) Die Straßenreinigung in den § 1 genannten Gebieten wird den Eigentümern der an den öffentlichen Straßen angrenzenden, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen. Sie erstreckt sich ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßen befestigt sind, bis zur Straßenmitte.

(2) Von der Übertragung der Reinigungspflicht sind die Fahrbahnen und die Gossen der in § 4 dieser Satzung aufgeführten Straßen ausgenommen. Für diese Straßen erstreckt sich die Reinigungspflicht

jedoch weiterhin auf die Gehwege, Radwege, gemeinsamen Geh- und Radwege sowie auf die Parkstreifen.

(3) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.

(4) Dem Eigentümer werden die zur Nutzung oder zum Gebrauch der Grundstücke dinglich Berechtigten und Wohnungsberechtigten gleichgestellt (Nutznießer, Erbpächter, Erbbauberechtigte und Inhaber ähnlicher Nutzungsrechte).

(5) Die Reinigungspflicht wird nicht übertragen, soweit die Gemeinde selbst Grundstückseigentümerin ist oder ihr ein Recht nach Abs. 4 bestellt ist. Dagegen gelten die Bestimmungen dieser Satzung, wenn an einem gemeindeeigenen Grundstück einem anderen ein solches Recht bestellt ist. Soweit die Gemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

§ 4

Ausnahmen

1. Verzeichnis der Straßen, für die eine Reinigungspflicht gemäß § 3 Abs. 2 besteht:

Ortsteil Winsen (Aller)

Ortsdurchfahrt Landesstraße L 180

Ortsdurchfahrt Landesstraße L 298

Ortsdurchfahrt Kreisstraße K 63

Gemeindestraßen:

Celler Straße, Kirchstraße und Bannetzer Straße
Waller Straße, Poststraße, von-Reden-Straße und
Neuwinsener Straße

Meißendorfer Straße

Allerstraße, Alte Celler Heerstraße, Am Amtshof, Am
Junkernhof, Am Krähenhof, Am Wördel,
Friedhofsweg, Küsterdamm, Meißendorfer Kirchweg,
Mühlenchaussee, Mühlenweg von der Alten Celler
Heerstraße bis zur Mühlenchaussee und
Stechinellstraße

Ortsteil Südwinsen

Ortsdurchfahrt Landesstraße L 298

Ortsdurchfahrt Kreisstraße K4

Bahnhofstraße

Hornbosteler Straße

Ortsteil Thören

Ortsdurchfahrt Landesstraße L 180

Thörener Straße

Ortsteil Bannetze

Ortsdurchfahrt Landesstraße L 180

Bremer Straße

Ortsteil Meißendorf

Ortsdurchfahrt Kreisstraße K 63

Ortsdurchfahrt Kreisstraße K 9

Ostenholzer Straße u. Winsener Straße

Bruchstraße

Ortsteil Walle

Ortsdurchfahrt Landesstraße L 298
 Gemeindestraßen:

Hauptstraße
 Burnbrink von der Hauptstraße bis zum Ziegeleiweg,
 Ziegeleiweg von Burnbrink bis Schüttelberg,
 Schüttelberg, Bremer Weg von Schüttelberg bis
 Ziegeleiweg

Ortsteil Wolthausen

Ortsdurchfahrt Bundesstraße B 3
 Ortsdurchfahrt Kreisstraße K 3

Harburger Straße
 Alte Dorfstraße

Ortsteil Stedden

Ortsdurchfahrt Kreisstraße K 2

Alter Kirchweg und Dieksweg

2. Die dem ÖPNV dienenden Anlagen (z.B. Bushaltestellen).

§ 5**Gemeindliche Straßenreinigung**

(1) Soweit die Straßenreinigung einschließlich Winterdienst nicht übertragen worden ist, betreibt die Gemeinde Winsen (Aller) die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung. Sie kann sich hierzu eines Unternehmens bedienen.

(2) Für die der gemeindlichen Straßenreinigung unterliegenden Fahrbahnen und Gossen gelten die Eigentümer der anliegenden Grundstücke als Benutzer dieser öffentlichen Einrichtung. § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 6**Eigentumsübergang**

(1) Soweit die Gemeinde die Straßenreinigung durchführt, geht der Kehricht in ihr Eigentum über, sobald er von der Kehrmaschine aufgenommen, in Kehrichtbehälter eingefüllt oder auf ein Fahrzeug geladen worden ist. Wertgegenstände im Kehricht werden wie Fundsachen behandelt. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Kehricht nach verlorenen Fundsachen zu suchen.

(2) Für die nach § 3 zur Reinigung verpflichteten Personen geht der aufgenommene Kehricht in deren Eigentum über.

§ 7**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Reinigungspflichtiger nach § 3 dieser Satzung den sich hieraus ergebenden Bestimmungen über Reinigungspflicht und Reinigungsumfang zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle am 01.08.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.12.2020 außer Kraft.

Winsen (Aller), den 01. Juli 2026

L.S.

gez. Oelmann
Bürgermeister